G u t a c h t e n

(Mit Entwurf eines Friedensvertrages als Anhang)

zum Thema:

"Friedensvertrag mit Deutschland. Die international-europäische und die universelle Dimension der deutschen Frage"

Erarbeitet von :

Doz.Dr.sc.jur. Panos Terz, Leiter des Wissenschaftsbereiches Völkerrecht und der Forschungsgruppe "Normbildungstheorie im Völkerrecht" am Institut für internationale Studien der Universität Leipzig

Nutzer: Ministerium für Aswärtige Angelegenheiten

Leipzig, den 17.4.1990

I. Gutachten

0.Einordnung der Problemstellung

(Die drei Dimensionen der deutschen Frage)

1.Friedensverträge aus völkerrechtlicher Sicht

1.1. Der Unterschied zwischen dem Waffenstillstand, der Beendigung des Kriegszustandes und einem Friedensvertrag

1.2. Die üblichen Regelungsmaterien von Friedensverträgen

2. Historische Aspekte des Friedensvertrages mit Deutschland

2.1.Verhältnis von Potsdamer Abkommen und Friedensvertrag (Materien, friedensvertragliche Vorbehalte)

2.2. Friedensvertragsentwürfe der UdSSR von 1952 und 1959

3. Hauptbestimmungen eines Friedensvertrages mit Deutschland (Kommentare)

3.1.Teilnemerstaaten (Präambel)

3.2. Hauptprämissen und Hauptziele (Päambel)

3.3. Kriegszustand

3.4. Souveränität Deutschlands (Art. 1)

3.5. Deutschland und Entspannung in Europa (Artikel 3)

3.6. (3.6.1-3.6.8.) Endgültige Grenzregelung (Artikel 4-7)

3.6.9. Deutschland und Österreich (Artikel 7)

3.6.10. Nichtigkeit des Münchner Abkommens (Artikel 8)

3.7. Verbot und Bestrafung des Neofaschismus (Artikel 10)

3.8. Verbot und Bestrafung von Kriegspropaganda und territorialer Revacheforderungen (Artikel 10)

3.9. Verbot und Bestrafung von Völker- und Rassenhaß sowie von Rassendiskriminierung (Art. 11)

3.1o. Militärische Bestimmungen (Art. 13-14)

3.1o.1. Armee und Bewaffnung in Deutschland (Art. 13)

3.1o.2. Abzug der Streikräfte der ehemaligen vier Siegermächte aus Deutschland und Beseitigung ihrer Militärstützpunkte auf deutschem Boden als gesamteuropäisches Problem (Art. 14)

3.1o.3. Mitgliedschaft Deutschlands in Militärkoalitionen (Art. 14)

3.11. Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte für Deutschland als Ganzes (Art. 15-2o)

3.11.1. Erlöschen der Rechte und Verantwortlichkeiten (Art. 1

3.11.2. Auflösung der Militärmissionen (Art. 16)

3.11.3. Luftkorridore von und nach Berlin-West (Art. 17)

3.11.4. Berlin-Regelung (Art. 18-2o)

3.12. Reparationen und Restitutionen (Art. 21)

3.13. "Vorbehaltsrechte" der drei westlichen Alliierten im Deutschlandvertrag mit der BRD und "Nichtberührtheitsklauseln" in den Verträgen UdSSR/DDR (Art. 24)

3.14. "Feindstaatenklauseln" in der UNO-Charta (universelle Dimension der deutschen Frage) (Art. 26)

3.15. Garantiemächte, Garantierat (Art. 28)

II. Friedensvertrag mit Deutschland (Entwurf)

I. G u t a c h t e n

0. Einordnung der Problemstellung
((Die drei Dimensionen der deutschen Frage)

Die deutsche Frage besitzt hinsichtlich ihrer Entstehung und der möglichen Lösung drei Dimensionen: a) Eine nationale Dimension . Sie bezieht sich im wesentlichen auf die Entstehung beider deutscher Staaten sowie auf ihre Beziehungen zueinander. b) Eine international-europäische Dimension. Sie hängt mit dem Potsdamer Abkommen, dem territorialen status quo in Europa und speziell mit Grenzproblemen zusammen. c) Eine universelle Dimension. Hierzu gehören vor allem die UNO-Charta ("Feindstaatenklauseln") und Konventionen zu grundlegenden Menschenrechten.

Insbesondere die international-europäische und die universelle Dimension machen das eigentliche Wesen eines Friedensvertrages mit Deutschland aus. Deswegen beschränkt sich das vorliegende Gutachten auf beide Dimensionen. Vorwiegend zur nationalen Dimension der deutschen Frage ist bereits ein umfangreiches Gutachten erstellt. worden.

1. Friedensverträge aus völkerrechtlicher Sicht

1.1. Der Unterschied zwischen dem Waffenstillstand, der Beendigung des Kriegszustandes und einem Friedensvertrag

Im Völkerrecht und speziell im humanitären Völkerrecht (bekannt auch als Kriegsrecht oder auch als Gesetze und Gebräuche des Krieges) wird zwischen dem Waffenstillstand, der Beendigung des Kriegszustandes und dem Friedensvertrag grundsätzlich unterschieden. Der Waffenstillstand bezieht sich auf die Beendigung der Kriegshandlungen. Er kommt faktisch oder durch ein entsprechendes Abkommen zustande. In Deutschland wurde der Waffenstillstand im Prinzip durch die bedingungslose Kapitulation am 8. Mai 1945 erreicht. Der Kriegszustand geht mitunter zeitlich über den Waffenstillstand hinaus. Er wurde z.B. zwischen Japan und der VR China ist Anfang der 7oer Jahre beendet. Gleiches gilt auch bezüglich der Beendigung des Kriegszustandes zwischen Griechenland und Albanien. Die Westmächte haben bereits 1951 durch eine förmliche Erklärung genau gemäß der Haager Landkriegsordnung von 19o7 den Kriegszustand mit Deutschland beendet. Die BRD wurde hierüber unterrichtet. Die UdSSR tat dies

erst 1955 durch eine Erklärung des Obersten Sowjets. Die besondere Bedeutung dieser Erklärung bestand darin, daß die Beendigung des Kriegszustandes mit Deutschland die Voraussetzung sowohl für die Aufnahme diplomatischer Beziehungen UdSSR/BRD als auch für den Abschluß des Staatsvertrages UdSSR/DDR war. Juristisch war die UdSSR bis 1955 in der DDR eine Besatzungsmacht. Sie setzte übrigens am 17. Juni 1953 ihre Panzer in erster Linie als Besatzungsmacht ein. Beendigung des Kriegszustandes und Waffenstillstand können zeitlich zusammenfallen.

Der Friedensvertrag hat eine ganz andere Zielstellung: Er beendet juristisch die Kriegs- und Nachkriegsfolgen und schafft zugleich die Vorbedingungen für die Herstellung normaler und friedlicher Bedingungen zwischen den ehemaligen Kriegsgegnern. Friedensverträge werden meistens in Verbindung mit der Beendigung des Kriegszustandes abgeschlossen. Es gibt allerdings auch völlig unnormale Ausnahmen, daß, wie im Falle Deutschlands und teilweise auch Japans, über vier Jahrzehnte nach Kriegsende keine endgültige friedensvertragliche Regelung vorliegt. Den betreffenden Staaten bleibt in solchen Fällen nichts anderes übrig, als diplomatische Beziehungen aufzunehmen.

1.2. Die üblichen Regelungsmaterien von Friedensverträgen

Wird ein Friedensvertrag gleich nach Kriegsende abgeschlossen, dann regelt er im allgemeinen folgende Materien: 1. Beendigung des Kriegszustandes. 2. Reaktivierung der durch den Krieg abbrochenen Beziehungen. 3. Territoriale Regelungen bzw. Grenzfragen. 4. Rückführung bzw. Freilassung von Kriegsgefangenen. 5. Bestrafung der Kriegsverbrecher und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Zivilisten, Militärs). 6. Zahlung von Kriegsentschädigungen und Reparationen. 7. Schicksal der durch den Krieg betroffenen Staatsverträge. 8. Restitution (Rückführung) der entführten Gegenstände wie z.B. Kulturgüter und Kunstgegenstände, Archive etc.) 9. Sorge für die Gräber der Gefallenen. 10. Abrüstungsbestimmungen. Sie betreffen meistens nur die Besiegten. 11. Bestimmungen über Entmilitarisierung, Neutralisierung und Internationalisierung von Wassertraßen. 12. Garantien für die Einhaltung des Friedensvertrages.

Solche und weitere Gegenstände (Materien) sind bereits in den Friedensverträgen mit den ehemaligen Verbündeten Deutschlands,

Italien, Finnland, Ungarn, Bulgarien und Rumänien 1947 genau geregelt worden. Speziell der Friedensvertrag der Alliierten Siegermächte mit Italien von 1947 hat in über 90 umfangreichen Artikeln sämtliche Fragen gründlichst geregelt.

2. Historische Aspekte des Friedensvertrages mit Deutschland

2.1. Verhältnis von Potsdamer Abkommen und Friedensvertrag (Materien, friedensvertragliche Vorbehalte)

Das Potsdamer Abkommen (genaue Bezeichnung: "Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin") vom 2. August 1945 hatte als Vertragsteilnehmer nur die drei Siegermächte. Kurz danach stieß auch Frankreich hinzu. Deutschland war nicht Vertragsteilnehmer. Das Potsdamer Abkommen enthält vor allem Sanktionen (Strafen) gegenüber dem besiegten Aggressor Deutschland. Vergleicht man dieses Dokument mit den Friedensverträgen von 1947, so gibt es zahlreiche Ähnlichkeiten. Auch weil keine zentrale deutsche Staatsgewalt existierte, war es nicht möglich, schnell den Friedensvertrag mit Deutschland abzuschließen. Dies war für 1946/1947 vorgesehen. Das Potsdamer Abkommen regelt, abgesehen von den Gebietsabtrennungen, fast alle anderen Materien endgültig. Die endgültige Regelung der Gebietsveränderungen war einer Friedenskonferenz vorbehalten. So heißt es z.B. hinsichtlich der Westgrenze Polens bzw. der Oder-Neiße-Grenze an zwei Stellen dieses Abkommens (IX.b): "Die Häupter der drei Regierungen bekräftigen ihre Auffassung, daß die endgültige Festlegung der Westgrenze Polens bis zur Friedenskonferenz zurückgestellt werden soll". Ferner: "Die Häupter der drei Regierungen stimmen darin überein, daß bis zur endgültigen Festlegung der Westgrenze Polens die früheren deutschen Gebiete ... unter die Verwaltung des polnischen Staates kommen". Hiermit ist jedoch die Grenzregelung präjudiziert worden. Der Friedensvertrag mit Deutschland sollte im Grunde die bereits bestehende und festgelegte Westgrenze Polens juristisch bestätigen. Hierbei handelt es sich um die vorherrschende Auffassung der Völkerrechtsspezialisten in ganz Europa.

Das Potsdamer Abkommen ist parallel zur UNO-Charta erarbeitet worden und gehört zu den wichtigsten Grundlagen des Völkerrechts. Dieses Dokument enthält im Prinzip zwei Hauptkategorien von Bestimmungen. a) Die erste Kategorie bezieht sich auf die Besat-

zungsmodalitäten und zwar nur für die Anfangszeit, d.h. bis zum Abschluß des vorgesehenen Friedensvertrages gedacht. Die Besatzungsbestimmungen wurden Mitte der 5oer Jahre größtenteils beendet. Es sind noch übriggeblieben: die Rechte und Verantwortlichkeiten der vier Hauptmächte der Anti-Hitlerkoalition und die in Verbindung damit stehende Existenz der Militärmissionen auf deutschem Gebiet, die Anwesenheit westlicher Truppen in Berlin-West und die Luftkorridore von und nach Berlin-West. b) Hauptker der zweiten Kategorie sind jene Bestimmungen über die Verhinderung einer erneuten Bedrohung des Friedens durch Deutschland, über das Verbot der Propagierung und Praktizierung von Völker- und Rassenhaß und von Rassendiskriminierung sowie über das Verbo faschistischer Parteien und Organisationen. Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob es zwei deutsche Staaten oder demnächst wieder einen deutschen Staat gibt. Speziell das Verbot von Propaganda und Praxis des Völker- und Rassenhasses ist ohnehin Bestandteil von gewichtigen internationalen Konventionen und damit des Völkerrechts. Die Verhinderung eines neuen Krieges, entfesselt von Deutschland, ist sogar integraler Bestandteil der UNO-Charta (Artikel 53 und 1o7).

2.2. Friedensvertragsentwürfe der UdSSR von 1952 und 1959

Es entspricht der historischen Wahrheit, daß die UdSSR zwei im Prinzip vernünftige Friedensvertragsentwürfe unterbreitet hat, jedoch ohne Erfolg. In dem Entwurf von 1952 ist die Rede von Deutschland als Vertragspartner deutscherseits. Damals ging es der UdSSR in erster Linie darum, die sich abzeichnende Einbeziehung der BRD in die NATO abzuwenden. In dem Entwurf von 1959 sollten als deutsche Vertragspartner beide deutsche Staaten im Namen Deutschlands (oder Deutschland) vertreten durch die BRD und die DDR) oder die damals vorgeschlagene Deutsche Konföderation auftreten. Hier bezweckte die UdSSR hauptsächlich die Anerkennung d DDR durch die Westmächte. Einige Gedanken des Friedensvertragsentwurfes von 1959 sind immer noch verwertbar.

3. Hauptbestimmungen eines Friedensvertrages mit Deutschland (Kommentare)

3.1. Teilnehmerstaaten (Präambel)

Jeder Staat, dessen Streitkräfte direkt oder indirekt gegen

DEutschland gekämpft haben, hat grundsätzlich das Recht, an der Friedenskonferenz zum Friedensvertrag teilzunehmen und damit al Vertragspartner zu fungieren. In dem beiliegenden Friedensvertragsentwurf beschränkt sich jedoch der Teilnehmerkreis auf die Vier Siegermächte sowie auf Polen. Weitere, in Frage kommende Staaten können, wenn sie es wümschen, dem Friedensvertrag nachträglich beitreten (Artikel 27).

3.2. Hauptprämissen und HAuptziele (Präambel)
In der Präambel wird von gewichtigen BEstimmungen des Potsdamer Abkommens, von den "Ostverträgen" der BRD mit osteuropäischen Staaten, von den UdSSR/DDR-Verträgen sowie von der KSZE-Schlußakte von 1975 ausgegangen. Des weiteren wird berücksichtigt, daß beide deutsche Staaten bereits seit 1973 Mitglied der UNO sind. Damit sind sie als friedliebend qualifiziert worden(Artikel 4 der UNO-Charta).
Hauptziele der Präambel sind: die endgültige Beendigung der Kriegs- und Nachkriegsentwicklung in Europa; die uneingeschränk Achtung des territorialen status quo und speziell die vorbehaltlose Anerkennung der Endgültigkeit der Oder-Neiße-Grenze als Westgrenze Polens; das Verbot und die Bestrafung der Kriegspropaganda, der Propagierung und Praktizierung von Völker- und Rassenhaß sowie von Rassendiskriminierung in beiden deutschen Staaten; das Verbot faschisitischer bzw. neofaschistischer Parteien und Organisationen; die Verpflichtung Deutschlands, sich f den Entspannungsprozeß sowie für effektive Maßnahmen zum Rüstun stopp, Rüstungsreduzierung und Abrüstung aktiv einzusetzen. Das hieße allgemein formuliert, vom deutschen Boden darf nur Friede ausgehen. Hierdurch könnten die bekannten Ängste der Nachbarn Deutschlands beseitigt werden.

3.3. Kriegszustand
Die bereits erfolgte Beendigung des Kriegszustandes mit Deutschland soll auf internationaler Ebene auf der Friedenskonferenz höchstoffiziell bestätigt werden.

3.4. Souveränität Deutschlands (Art. 1)
Die internationale Staatengemeinschaft betrachtet gegenwärtig beide deutsche Staaten als souverän. Dies spiegelt sich in ihre Vertragsbeziehungen mit anderen Staaten sogar expressis verbis wider. Weil jedoch noch kein Friedensvertrag besteht, besitzen

die ehemaligen Hauptmächte der Anti-Hitler-Koalition nach wie vor Rechte und Verantwortlichkeiten für Deutschland als Ganzes. Hierdurch kommt es automatisch zu gewissen Einschränkungen sowoh der staatlichen Souveränität als auch des Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes.

Was die BRD anbelangt, ist auf die "Vorbehaltsrechte" ihrer eigenen Verbündeten USA, Großbritannien und Frankreich hinzuweisen, verankert im Deutschlandvertrag vom 26.1o.1952 (in der Fassung vom 23.1o.1954), in Kraft getreten am 5.5.1955 (genaue Bezeichnung: "Verträge über Beziehungen zwischen der BRD und den Drei Mächten"). So heißt es im Artikel 2 dieses Vertrages u.a.:"..., behalten die Drei Mächte die bisher von ihnen ausgeübten oder innegehabten Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und auf Deutschland als Ganzes einschließlich der Wiedervereinigung Deutschlands und einer friedensvertraglichen Regelung". Der Deutschlandvertrag enthält weitere "Vorbehaltsrechte" (Artikel 4 Hieraus ergibt sich, daß ohne die Zustimmung der "Drei Mächte" die Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands nicht möglich ist. Andererseits ist allerdings auch Artikel 7 zu beachten: Selbstverpflichtung der "Drei Mächte" und der BRD "um mit friedlichen Mitteln ihr gemeinsames Ziel zu verwirklichen: Ein Wiedervereinigtes Deutschland, daß eine freiheitlich-demokratische Verfassung, ähnlich wie die Bundesrepublik, besitzt und das in die europäische Gemeinschaft integriert ist". In dem Artikel 1o ist allerdings auch eine weitere Möglichkeit in Erwägung gezogen worden: "Bildung einer europäischen Föderation". Hierbei handelt es sich um einen französischen Vorschlag, der inzwischen erneut aktuell geworden ist.

Was die DDR betrifft, hat die UdSSR ähnliche Vertragsbestimmungen vorgeschlagen, die jedoch indirekt und diplomatischer formuliert worden sind. Sie hatte aber bereits in einem einseitigen Dokument in der Erklärung der UdSSR-Regierung über die Beendigung der Tätigkeit des "Hohen Kommissars der UdSSR in Deutschland" und "über die Herstellung der vollen Souveränität der DDR in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten" vom 25. Mai 1954 ihre Rechte genügend abgesichert. In dem Absatz 2 heißt es unmißverständlich: "Die Sowjetunion behält in der DDR die Funktionen, die mit der Gewährleistung der Sicherheit im Zusammenhang stehen und sich aus den Verpflichtungen ergeben, die der UdSSR

aus den Viermächtsabkommen erwachsen". Auch in der Präambel des Staatsvertrages mit der UdSSR vom 2o. September 1955 ("Vertrag über die Beziehungen zwischen der DDR und der UdSSR") werden die Verpflichtungen erwähnt, die die DDR und die Sowjetunion gemäß den bestehenden internationalen Abkommen, die Deutschland als Ganzes betreffen, haben". Es ist ferner von besonderem Interesse festzuhalten, daß der "Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der DDR und der UdSSR" vom 7. Oktober 1975 ebenfalls eine "Nichtberührtheitsklausel" in Reinkultur enthält: "Dieser Vertrag berührt nicht die Rechte und Pflichten der Hohen Vertragsschließenden Seiten aus gültigen zwei- und mehrseitigen Abkommen" (Artikel 1o). Durch den Friedensvertrag (siehe Artikel 15-23) werden sämtliche Rechte und Verantwortlichkeiten beendet. Danach werden beide deutsche Staaten voll souverän sein. Das deutsche Volk kann sein Selbstbestimmungsrecht ohne besondere Einschränkungen, jedoch in Verbindung mit bestimmten Auflagen (z.B. Verbot des Faschismus, des Neofaschismus etc.) verwirklichen.

3.5. Deutschland und Entspannungsprozeß in Europa (Artikel 3) Die Verpflichtung der DDR und der BRD, sich für die Erhaltung de Weltfriedens und speziell für Entspannung, Frieden und Sicherheit in Europa einzusetzen, ergibt sich aus mehreren Dokumenten: a) UNO-Charta (Präambel, Artikel 1 und 2); b) Potsdamder Abkommen (III, A. 1.-1o.); c) KSZE-Schlußakte von 1975; d) Grundlagenvertrag DDR/BRD vom 21.12.1972(""Vertrag über die Grundlage der Beziehungen zwischen der DDR und der BRD"), Präambel ("Bestreben, einen Beitrag zur Entspannung und Sicherheit in Europa zu leisten").

3.6. (3.6.1. - 3.6.8.) Endgültige Grenzregelung (Artikel 4-7) Hierbei handelt es sich schwerpunktmäßig um die Oder-Neiße-Grenz d.h. in concreto, um die ehemaligen deutschen Ostgebiete. Die DDR hat in dem "Abkommen zwischen der DDR und der Republik Polen über die Markierung der festgelegten und bestehenden deutsch-polnischen Staatsgrenze" vom 6. Juli 195o die Oder-Neiße-Grenze bereits als endgültig anerkannt. Beide Vertragspartner gingen davon aus, daß diese Grenze bereits vom Potsdamer Abkommen festgelegt worden ist. Daher wurden die Worte"Markierung", ""festgelegt" und "bestehend" verwendet. Die sozialistischen Staaten

und vor allem Polen und die UdSSR verlangten von der BRD die "völkerrechtliche Anerkennung" besagter Grenze, abwohl es eigentlich im Völkerrecht nicht üblich ist, Staatsgrenzen gesondert anzuerkennen. Denn die diplomatische (völkerrechtliche) Anerkennung eines Staates klärt endgültig auch Grenzfragen. Die BRD war jedoch nicht bereit, diesem Verlangen nachzukommen. Sie hat sich verpflichtet, die Oder-Neiße-Grenze zu achten und keine gewaltsame Änderung herbeizuführen. So heißt es in dem Artikel I, Ziffer (1) u.a.: "Die VR Polen und die BRD stellen übereinstimmend fest, daß die bestehende Grenzlinie, ..., die westliche Staatsgrenze der VR Polen bildet". Zu nennen sind auch die Ziffer (2), "Sie bekräftigen die Unverletzlichkeit ihrer bestehenden Grenzen jetzt und in der Zukunft und verpflichten sich gegenseitig zur uneingeschränkten Achtung ihrer territorialen Integrität". Die Ziffer (3) ist deutlicher: "Sie erklären, daß sie gegeneinander keinerlei Gebietsansprüche haben und solche auch in Zukunft nicht erheben werden". Dennoch gibt es Probleme: Zum einen ist während der Ratifikationsdebatte im Bundestag offiziell gesagt worden, daß eine "friedliche Veränderung" ("peaceful change") in der Perspektive - z.B. mit einer anderen Regierung Polens einen neuen Grenzvertrag abzuschließen - durchaus möglich sei. Zum anderen ist in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Juli 1973 der "Rechtsstandpunkt" der BRD erneut bekräftigt worden, daß das Deutsche Reich in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 fortexistiere. Die Grenzfrage sei also nach wie vor, juristisch betrachtet, offen. Die BRD hat sich weder von der Anerkennung der Endgültigkeit dieser Grenze, bereits 1959 durch Frankreich erfolgt, noch von der KSZE-Schlußakte beeinflussen lassen. Die Artikel II. ("Enthaltung von der Androhung oder Anwendung von Gewalt"), III. ("Unverletzlichkeit der Grenzen") und IV. ("Territoriale Integrität der Staaten") der KSZE-Schlußakte schützen allseitig die europäischen Grenzen und verbieten Gebietsansprüche gegenüber anderen Staaten.

Der Friedensvertrag wird ferner die volle Souveränität Polens über die ehemalige Freie Stadt Danzig (Artikel 5) und ebenfalls die volle Souveränität der UdSSR über die ehemalige Stadt Königsberg und das umliegende Gebiet bestätigen (Artikel 6). Die BRD hat ihre Grenze mit den westlichen und südlichen Nachbarn bereits endgültig geregelt: Elsaß-Lothringen gehört nund endgül-

tig zu Frankreich und Saarland zur BRD.

3.6.9. Deutschland und Österreich (Anschlußverbot) (Artikel 7)
In dieser Bestimmung soll Artikel 4 des "Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich" vom 15. Mai 1955 berücksichtigt werden. Artikel 4 verbietet "eine politische oder wirtschaftliche Vereinigung zwischen Österreich und Deutschland" (bekannt auch als "Anschlußverbot").

3.6.1o. Nichtigkeit des Münchner Abkommens (Artikel 8)
Das Münchner Abkommen vom 29. September 1938 schuf bekanntlich die pseudovölkerrechtliche Grundlage für die Einverleibung des damaligen Sudetenlandes durch das nationalsozialistische Deutschland. Am 15. März 1939 wurde unter Zwang der Vertrag über die Schaffung des "Protektorats Böhmen und Mähren" abgeschlossen. Seine Folge war im Grunde die Beseitigung des tschechoslowakischen Staates. In der jahrzehntelangen politischen Argumentation der CSSR wurden jedoch häufig beide Verträge in einen Topf geworfen. Hierdurch entstand die Forderung gegenüber der BRD, sie solle die "Nichtigkeit des Münchner Abkommens von Anfang an" anerkennen. Man dachte zugleich an den Vertrag von 1939, der in der Tat auch bezüglich der Folgen wichtig war (Nichtigkeit bedeutet Rechtsungültigkeit von Anfang an, während die Formulierung "Nichtigkeit von Anfang an" wissenschaftlich unhaltbar ist). In dem "Vertrag über die gegenseitigen Beziehungen zwischen der CSSR und der BRD" vom 11. Dezember 1973 haben sich die Partner nach zähen Verhandlungen über folgende Regelung geeinigt: "Die CSSR und die BRD betrachten das Münchner Abkommen vom 29. September 1938 im Hinblick auf ihre gegenseitigen Beziehungen nach Maßgabe dieses Vertrages als nichtig" (Artikel I). Demnach wird in dem Artikel II eingeräumt, daß der Vertrag Rechtswirkungen hatte "Dieser Vertrag berührt nicht die Rechtswirkungen, die sich in bezug auf natürliche oder juristische Personen aus dem in der Zeit vom 3o. September 1938 bis zum 9. Mai 1945 angewendeten Recht ergeben" (Ziffer 1). Es wird allerdings auch klargestellt: "Ausgenommen hiervon sind die Auswirkungen von Maßnahmen, die beide vertragsschließende Parteien wegen ihrer Unvereinbarkeit mit den fundamentalen Prinzipien der Gerechtigkeit als wichtig betrachten". Vor allem aus dem Artikel I geht hervor, daß die Annexion

des Sudetenlandes völkerrechtswidrig ist. Deshalb entbehren irgendwelche Gebietsansprüche gegenüber der CSSR jeglicher völkerrechtlicher Grundlage.

3.7. Verbot und Bestrafung des Neofaschismus (Artikel 9)
Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem Potsdamer Abkommen. Die Friedensverträge mit den ehemaligen Verbündeten Deutschlands von 1947 und der Staatsvertrag mit Österreich enthalten umfangreiche Bestimmungen über das Verbot faschistischer Parteien und Organisationen. Erst in Verbindung mit dem Friedensvertrag wird die gesamte Problematik des Faschismus/Neofaschismus hochaktuell. Für die "Republikaner" in der BRD würde dies ein Verbot bedeuten.

3.8. Verbot und Bestrafung von Kriegspropaganda und territoriale Revanceforderungen (Artikel 1o)

Die Kriegspropaganda widerspricht sämtlichen Grundprinzipien des Völkerrechts, ferner der UNO-Charta und mehreren internationalen Konventionen. Territoriale Revancheforderungen widersprechen dem Buchstaben und dem Geist der KSZE-Schlußakte und den Kernbestimmungen der "Ostverträge" der BRD. Sie schaffen außerdem vor allem im Mitteleuropa ein Klima des Mißtrauens und der Angst. Territoriale Revancheforerungen richten sich daher direkt gegen die eigentlichen Interessen des deutschen Volkes.

3.9. Verbot und Bestrafung von Völker- und Rassenhaß sowie von Rassendiskriminierung (Artikel 11)
Diese Verpflichtung ergibt sich aus zahlreichen Dokumenten: Potsdamer Abkommen, UNO-Charta, Menschenrechtskonventionen, Anti-Rassismus-Konvention.

3.1o. (3.1o.1 - 3.1o.3.) Militärische Bestimmungen (Artikel 13-14)
In diesem äußerst brisanten Bereich können die umfangreichen Verbotsbestimmungen des Potsdamer Abkommens so nicht angewandt werden. Durch die Mitgliedschaft beider deutscher Staaten in den militärischen Koalitionen NATO und Warschauer Vertrag sind bereits Tatsachen geschaffen worden. Die notwendigen Maßnahmen, um eine künftige Bedrohung des Friedens durch Deutschland zu verhindern, können nur im Rahmen des Entspannungs- und Abrüstungs

prozesses in Europa (KSZE-Schlußakte von 1975 und Folgekonferenzen, Stockholmer Konferenz über sicherheits-, vertrauensbildende Maßnahmen und Abrüstung, Wiener Verhandlungen über die Reduzierung von Truppen und Rüstungen im Mitteleuropa) eingeleitet werden. Es sollte dennoch im Friedensvertrag festgelegt werden, daß Deutschland keine Massenvernichtungswaffen produzieren oder besitzen darf.

Solange beide deutsche Staaten Mitglied der jeweiligen Militärkoalitionen sind, werden sie ihre Bündnisverpflichtungen grundsätzlich erfüllen müssen. Diese Problematik ist jedoch differenzierter zu sehen.

Es ist zunächst in erster Linie von folgenden Prämissen auszugehen: a) Der Marxismus-Leninismus ist als Weltanschauung gescheitert, das marxistisch-leninistisch-stalinistische Experiment ist mißlungen; der Sozialismus ist als Gesellschaftsordnung zusammengebrochen; sozialistischen Staaten verfügen jedoch immer noch über beachtliche militärische Potentiale. b) Der Warschauer Vertrag verliert allmählich an Bedeutung. Diese politisch-militärische Organisation stirbt langsam aber sicher ab. Die UdSSR bleibt allerdings als die militärische Hauptstütze des Warschauer Vertrages weiterhin bestehen. c) Der Warschauer Vertrag ist keine auf Freiwilligkeit und Gleichberechtigung der Partner beruhende Organisation. Er kam nicht durch die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der osteuropäischen Völker zustande. Der Warschauer Vertrag diente vielmehr der Festigung des Sowjetimperiums in Osteuropa. d) Insgesamt ist die Verhandlungsposition der UdSSR angesichts des drohenden Auseinanderfallens der UdSSR und der Perspektive sogar der ebenfalls multilationalen RSSR äußerst schwach. e) Aus einem Scheitern Gorbatschows würden sich große Gefahren für die Völker Europas ergeben. Hieraus folgt: die NATO muß weiterhin stark bleiben. f) Das annähernde militär-strategische Gleichgewicht hat wesentlich zur Stabilität und zur Sicherung des Friedens in Europa beigetragen. Weil die Schaffung eines kollektiven Sicherheitssystems in Europa eher eine Aufgabe der Zukunft und vielleicht immer noch eine Chimäre ist, lassen sich die Staaten von ihren eigenen sicherheitspolitischen Interessen (Hegel: "Interessen bestimmen das Handeln der Völker") und von dem

Gleichgewichtsgedanken leiten. Dies ist Ausdruck des nach wie vor vorherrschenden Mißtrauens zwischen der NATO und dem Warschauer Vertrag. Es kann konstatiert werden, daß gerade im Kontext des deutschen Vereinigungsprozesses das Gleichgewicht eine regelrechte Renaissance erlebt.

Folgend soll auf einige Aspekte der Problemstellung kurz eingegangen werden:

a) Es ist mit Nachdruck klarzustellen, daß jeder Staat über seine Mitgliedschaft in internationalen Organisationen, egal welchen Charakters, souverän entscheidet. Eine solche Entscheidung gehört damit zu seinen inneren (eigenen) Angelegenheiten. Staatliche Souveränität bzw. souveräne Gleichheit aller Staaten sowie Verbot der Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten sind Prinzipien der UNO-Charta und zugleich Grundprinzipien des Völkerrechts.

b) Die Souveränität eines Staates stützt sich allgemein auf das Selbstbestimmungsrecht des eigenen Staatsvolkes. Das Selbstbestimmungsrecht wird über die Souveränität und konkret vermittelt der Staatsgewalt verwirklicht. Voraussetzung hierfür ist die prinzipielle Übereinstimmung von Souveränität des Staates und Selbstbestimmungsrecht des Volkes. Im Blickwinkel der inneren Rechtsordnung eines Staates (Staatsrecht, Verfassungsrecht) ist nicht vom Selbstbestimmungsrecht, sondern von der Volkssouveränität die Rede.

Gibt es aber zwischen der Souveränität des Staates unds dem Selbstbestimmungsrecht des Volkes - ebenfalls ein Grundprinzip des Völkerrechts - keine Übereinstimmung, so hat dies Konsequenzen für das Schicksal der zwischenstaatlichen Verträge: Für sie gilt der Grundsatz pacta servanda sunt (Vertragstreue) gemäß Art. 103 der UNO-Charta nicht. Ferner sind die Verträge gemäß Art. 53 der Wiener Konvention über das Recht der Verträge von 1969 ex tunc (schon damals), ab initio (von Anfang an) rechtsungültig, d.h. nichtig). Exakt wissenschaftlich und streng völkerrechtlich betrachtet, sind damit der Stationierungsvertrag UdSSR/DDR, der bilaterale Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand sowie die Beitrittserklärung zum Warschauer Vertrag nichtig. Dennoch sind sie wirksam. Obwohl die neue Regierung eigentlich völkerrechtlich nicht ver-

pflichtet ist, o.g. Vertragswerke zu erfüllen, wird sie nolens volens dies tun.

c) In der DDR hat sich speziell nach den ersten freien Wahlen im März - 1990 - zum ersten Mal Ausübung der Volkssouveränität, wenn auch nur teilweise - eine "grundlegende Veränderung der Umstände" (Art. 62 der Wiener Konvention über das Recht der Verträge von 1969) in sozialer und politischer Hinsicht vollzogen. Auch in solchen Fällen braucht die neue Regierung politische Verträge des Vorgängers grundsätzlich nicht zu erfüllen. Zu diesem Zweck hat sie allerdings die Beweislast anzutreten. Nach dem internationalen Vertragswerk ist es in der Regel üblich, neue Verhandlungen mit den anderen Vertragspartnern aufzunehmen, um die Verträge einvernehmlich zu beenden. Hierzu hat die neue DDR-Regierung das völkerrechtlich verbriefte Recht.

d)Die NATO ist in Realisierung der staatlichen Souveränität und des Selbstbestimmungsrechts der westeuropäischen Völker auf freiwilliger und gleichberechtigter Grundlage zustandegekommen. In politischer Hinsicht ist festzustellen, daß diese Organisation keinen Aggressionskrieg geführt hat. In völkerrechtlicher Hinsicht kann festgestellt werden, daß die NATO eine regionale Verteidigungsorganisation gemäß Art. 51 und 52 der UNO-Charta ist. Der Verteidigungscharakter der NATO ist auch daraus zu ersehen, daß sie gemäß Art. 5 und 6 nur den casus foederis (Verteidigungsfall), jedoch nicht den casus belli (Kriegsfall) kennt. Man kann daher nicht verlangen, daß die BRD die NATO verläßt.
Vollzieht sich die Vereinigung über Art. 23 und 146, dann wäre eine vergrößerte BRD und damit das selbe Völkerrechtssubjekt das Ergebnis. Aus verschiedenen allgemein-politischen sowie konkret-militärischen Gründen wäre es theoretisch sowie praktisch durchaus möglich, für eine Übergangszeit die NATO-Mitgliedschaft auf das heutige Territorium der BRD zu beschränken (vgl. hierzu Gänscher-Plan). Diese Selbsteinschränkung der eigenen Souveränität und speziell der Militärhoheit Deutschlands scheint erforderlich zu sein.
Die Vorstellung hingegen, fast gleich nach der Vereinigung ganz Deutschland in der NATO zu haben (Kohl), ist schlicht und einfach paralog und gefährlich. Die UdSSR würde ~~da~~ nicht mitmachen ~~kommen~~, denn es würde sich das bisherige Gleichgewichtsverhältnis in Europa grundlegend zu ihrem Ungunsten wandeln. All-

gemeine Destabilisierung wäre die Folge. Dem eigentlichen deutschen Interesse würde eher eine andere Politik entsprechen: Auf die Ablösung der Militärorganisationen durch neue Sicherheitsstrukturen hinwirken.

e) Ebenso illusionär und fast altmodisch ist die sowjetische Forderung nach einer Neutralität Deutschlands. Die Neutralität würde keinesfalls ausschließen, daß im Zentrum Europas ein sicherheitspolitisch nicht gebundenes Deutschland möglicherweise mit militärischen Ambitionen entsteht. Dies wäre eine tödliche Gefahr für die deutschen Nachbarn. Es entspräche vielmehr dem gesunden Menschenverstand (common sense) und den wohlverstandenen Interessen der Nachbarn Deutschlands, würde die heutige BRD soszusagem kontrolliert in der NATO verbleiben. Eine solche Einbindung hat nur Vorteile.

f) Völkerrechtlich bestünde ohnehin die Möglichkeit, in einem Dokument (Friedensvertrag? Rechtsverbindliche Deklarationen ?) über die abschließende völkerrechtliche Regelung der Kriegs- und Nachkriegsfolgen in Deutschland die für solche Fälle üblichen Rüstungsbegrenzungs- und Entmilitarisierungsmaßnahmen festzulegen.

g) Formaljuristisch betrachtet, hat die UdSSR Mitte der 5oer Jahre ihr Besatzungsregime in der DDR Beendet. Ihre Streitkräfte sind auf dem Staatsgebiet der DDR, ebenfalls formaljuristisch gesehen, auf der Grundlage entsprechender Abkommen im Rahmen des Warschauer Vertrages stationiert. Es ist jedoch der Nachweis erbracht worden (vgl. b), daß solche Vertragswerke völkerrechtswidrig sind. Letzten Endes handelt es sich um Besatzungstruppen, deren Anwesenheit nur durch eine friedensvertrags(ähnliche) Regelung beendet werden kann. Zieht man jedoch praktische Fragen in Betracht - es geht immerhin um ca. 400 t. Soldaten und Offiziere und um weitere ca. 100 t. Familienangehörige - und berücksichtigt man noch dazu das nicht gerade hochentwickelte Organisationstalent der UdSSR, so muß realistischerweise damit gerechnet werden daß die UdSSR für den Abzug (die Unterbringung dieser Menschenmassen auf eigenem Territorium) vier bis fünf Jahre benötigen wird. Theoretisch kann nicht ausgeschlossen werden, daß der Abzug der sowjetischen Streitkräfte in die Länge gezogen wird.

3.11. Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte für Deutschland als Ganzes (Artikel 15-2o)

3.11.1. Erlöschen der Rechte und Verantwortlichkeiten (Artikel

Die bereits erwähnten (vgl. 3.4.) Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte für Deutschland als Ganzes werden mit dem Abschluß des Friedensvertrages beendet. Sie haben ohnehin viel zu lange existiert. Vertragsbestimmungen (Verträge der beiden deutschen Staaten mit den ehemaligen Siegermächten) verlieren ihre Gültigkeit.

3.11.2. Auflösung der Militärmissionen (Artikel 16)
Die Militärmissionen der ehemaligen Siegermächte auf deutschem Boden sind ein ausgesprochenes Relikt der Vergangenheit. Eine ernsthafte Rolle haben sie nie gespielt, obwohl ihre Hauptaufgabe darin bestand, die ERfüllung der Auflagen des Potsdamer-Abkommens zu kontrollieren. Vielmehr wollten die ehemaligen Alliierten auch optisch demonstrieren, daß sie auch in der ehemaligen Besatzungszone der anderen Mächte präsent waren. Der Friedensvertrag wird automatisch die Tätigkeit der Militärmissionen beenden. Es ist dann den betreffenden Staaten überlassen, was sie mit den Angehörigen dieser Einrichtungen tun. Aus der Sicht des internationalen Diplomatenrechts wäre es durchaus möglich, sie in die jeweilige Borschaft in der BRD und in der DDR einzugliedern.

3.11.3. Luftkorridore von und nach Berlin-West (Artikel 17)
Die DDR hat in einem Briefwechsel zum Staatsvertrag UdSSR/DDR vom 2o. September 1955 zugestimmt, daß der auf Viermächtebeschlüssen basierende Verkehr des Truppenpersonals und der Güter der Garnisonen der drei Westmächte in Berlin-West in den drei festgelegten Luftkorridoren weiterhin zugelassen ist. Faktisch wird jedoch hierdurch die Lufthoheit der DDR eingeschränkt. Das Luftfahrtgesetz der DDR von 1983 gilt für diese Luftkorridore nicht.
Gleiches gilt in etwa für die Abwicklung des Militärverkehrs der drei Westmächte von und nach Berlin-West.

3.11.4. Berlin-Regelung (Artikel 18-2o)
Das Vierseitige Abkommen vom 3.9.1971 hatte Übergangscharakter.

In Verbindung mit dem deutschen Vereinigungsprozeß soll nun dieses Abkommen aufgehoben werden. Hieraus folgt: Rechte und Zuständigkeiten über Berlin erlöschen und die Drei Westmächte lösen ihre Garnisonen in Berlin-West auf.
Es leuchtet ein, daß Berlin wieder die Hauptstadt Deutschlands sein wird.

3.12. Reparationen und Restitutionen (Artikel 21)
Das Potsdamer Abkommen (IV) verpflichtete Deutschland, umfangreiche Reparationszahlungen an die Siegermächte zu leisten. Dabei sollte die UdSSR ihre Reparationsansprüche nur aus der eigenen Besatzungszone befriedigen und zugleich einen Anteil an Pole abzweigen. Alle anderen Siegermächte hatten die Möglichkeit, sic bezüglich ihrer Reparationsforderungen auf die damaligen drei Westzonen zu konzentrieren. Sie verzichteten jedoch bereits 1949 darauf. Im Zuge des Marschall-Planes haben vor allem die USA die BRD-Wirtschaft umfangreich und großzügig unterstützt. Die UdSSR war hingegen "konsequent". Nachdem sie den größten Teil ihrer Reparationsansprüche befriedigt hatte, verzichtete sie 1954 auf weitere Reparationsleistungen. Gleiches tat auch Polen. Andere Staaten erheben jedoch nach wie vor Reparationsansprüche.

3.13. "Vorbehaltsrechte" der drei westlichen Alliierten im Deutschlandsvertrag mit der BRD und "Nichtberührtheitsklauseln" in den Verträgen UdSSR/DDR (Artikel 24)
Die bereits behandelten "Vorbehaltsrechte" und "Nichtberührtheitsklauseln" (vgl. 3.4.) beziehen sich inhaltlich auf die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte für Deutschland als Ganzes (vgl. 3.11.). Nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrages gelten die entsprechenden Vertragsbestimmungen nicht mehr, sie sind gegenstandslos.

3.14. "Feindstaatenklauseln" in der UNO-Charta (universelle Dimension der deutschen Frage) (Artikel 26)
Die UNO-Charta stand in inhaltlichem Wechselverhältnis mit dem Potsdamer Abkommen. So verwundert es nicht, daß sogar die UNO-Charta Bestimmungen enthält, die sich auf die ehemaligen Feinde der Staarengemeinschaft, darunter auch auf Deutschland beziehen. Artikel 53 und 107 der UNO-Charta berechtigen die in Frage komme den Staaten (Mitglieder der UNO), Zwangsmaßnahmen gegen einen

"Feindstaat" zu ergreifen, wenn er die Aggressionspolitik wiede: aufnimmt. Hierbei handelt es sich wohlgemerkt um schwerwiegende Ausnahmen vom Verbot der Zwangsmaßnahmen gegen einen Staat. Aucl deswegen stellen Proteste anderer Staaten gegenüber der BRD wegen neofaschistischer Erscheinungen keine Einmischung in die inneren Angelegenheiten der BRD dar. Ähnliche Proteste gegenüber Frankreich wegen den dortigen Neonazis wären hingegen Einmischung. Es ist kaum anzunehmen, daß den "Republikanern" diese Zusammenhänge bekannt sind. Die Realisierung ihrer Gebietsforderungen und anderer Wahnideen würden einen Gegensatz zwischen Deutschland einerseits und der übrigen Mehrheit der Menschheit andererseits sein. Das wäre allerdings auch das Ende der deutscl Nation.

Obwohl spätestens seit der Mitgliedschaft beider deutscher Staaten in der UNO 1973 - damit ist ihr friedliebender Charakter bestätigt worden - die Artikel 53 und 107 der UNO-Charta veraltet sind, verzichtet die Weltorganisation noch nicht darauf. Nur ein Friedensvertrag mit Deutschland mit ausführlichen Bestimmungen darüber, daß Deutschland den Frieden nie wieder gefährden wird, kann die Geltungskraft der Charta-Bestimmungen gegenüber Deutschland beenden.

3.15. Garantiemächte, Garantierat (Artikel 28)

Weil von Deutschland zwei Weltkriege ausgegangen sind, erweist es sich als absolut erforderlich, daß gerade dieser Friedensvertrag Garantiebestimmungen enthält, Der in Verbindung damit stehende Garantierat hätte die Aufgabe, die strikte Einhaltung sämtlicher Bestimmungen des Friedensvertrages zu garantieren bzw. zu überwachen.